

**GEMEINDE FRIEDENWEILER**  
**ORTSTEIL FRIEDENWEILER**  
LANDKREIS BREISGAU - HOCHSCHWARZWALD

**BEBAUUNGSPLAN „HAUPTSTRASSE“**  
**MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
(04.01. - 06.02.2023)

Verfasser im Auftrag der Gemeinde Friedenweiler:

**PLANUNGSBÜRO DIPL. - ING. ULRICH RUPPEL**  
STÄDTEBAU □ BAULEITPLANUNG □ STRUKTURPLANUNG

EICHBERGWEG 7 □ 79183 WALDKIRCH  
TELEFON 07681/9494 □ FAX 07681/24500 □ E-Mail: [info@ruppel-plan.de](mailto:info@ruppel-plan.de)

## **INHALT**

Satzungen zum Bebauungsplan „Hauptstraße“ und den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Bebauungsvorschriften

Lärmprognose, Stellungnahme vom 29.07.2022

Begründung der Bebauungsvorschriften

Umweltbericht

Örtliche Bauvorschriften

Begründung der Örtlichen Bauvorschriften

Zeichnerischer Teil

# **SATZUNGEN DER GEMEINDE FRIEDENWEILER**

ZUM

## **BEBAUUNGSPLAN „HAUPTSTRASSE“**

UND DEN

## **ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN „HAUPTSTRASSE“**

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
(04.01. - 06.02.2023)

**GEMEINDE FRIEDENWEILER**  
**SATZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "HAUPTSTRASSE" UND DEN ZUGEHÖRIGEN**  
**ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (04.01. - 06.02.2023) Seite - 1/2 -

---

## **Gesetzliche Grundlagen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Friedenweiler hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am  
.....in öffentlicher Sitzung

a) den Bebauungsplan „Hauptstraße“

b) die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hauptstraße“ nach § 74 LBO  
jeweils als Satzung beschlossen. Zugrunde gelegt wurden:

- das **Baugesetzbuch (BauGB)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022
- die **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** i.d.F. vom 08.08.1995, (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019
- die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021,
- die **Planzeichenverordnung** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- die **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020.

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für

a) den Bebauungsplan „Hauptstraße“ und

b) die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hauptstraße“

ergibt sich aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes  
"Hauptstraße" vom .....

## **§ 2 Bestandteile des Bebauungsplanes**

Die Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

a) der zeichnerische Teil, M. 1: 500, vom .....

b) die Bauvorschriften (Textteil) vom .....

c) Lärmprognose, Stellungnahme vom 29.07.2022 .....

Beigefügt ist eine Begründung vom .....

mit Umweltbericht vom .....

**GEMEINDE FRIEDENWEILER  
SATZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "HAUPTSTRASSE" UND DEN ZUGEHÖRIGEN  
ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (04.01. - 06.02.2023) Seite - 2/2 -

---

**§ 3 Bestandteile der örtlichen Bauvorschriften**

Bestandteile der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hauptstraße“ sind:

- a) gemeinsamer Zeichnerischer Teil vom .....
- b) örtliche Bauvorschriften (Textteil) vom .....

Beigefügt ist eine Begründung vom .....

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Hauptstraße“ zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan und die zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften werden mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtswirksam.

Friedenweiler, den .....  
(Datum Satzungsbeschluss) (Josef Matt, Bürgermeister) (Siegel)

**Ausgefertigt:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung der dazugehörigen Verfahren mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Friedenweiler übereinstimmen.

Friedenweiler, den .....  
(Josef Matt, Bürgermeister) (Siegel)

**Rechtswirksam** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch Bekanntmachung vom .....

**GEMEINDE FRIEDENWEILER**

**BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN  
„HAUPTSTRASSE“**

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
(04.01. - 06.02.2023)

**GEMEINDE FRIEDENWEILER  
BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "HAUPTSTRASSE"**

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (04.01. - 06.02.2023) Seite - 1/8 -

---

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)</b> .....	<b>2</b>
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) .....	2
1.2	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) .....	2
1.3	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	2
1.3.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl.....	2
1.3.2	Vollgeschosse.....	2
1.3.3	Gebäudehöhen .....	2
1.3.3.1	Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe .....	2
1.3.3.2	Gebäudehöhe .....	3
1.4	Überbaubare Grundstücksflächen .....	3
1.4.1	Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).....	3
1.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	3
1.5.1	Ausschluss von Metaldächern .....	3
1.5.2	Minimierung der Flächenversiegelung.....	3
1.5.3	Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).....	3
1.6	Lärmschutzmaßnahmen .....	4
<b>2</b>	<b>HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN VON TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE</b> .....	<b>5</b>
2.1	Denkmalschutzrechtliche Hinweise .....	5
2.2	Bestimmungen zur Durchführung der Regenwasser- und Abwasserbehandlung .....	5
2.2.1	Abwasserbeseitigung.....	5
2.2.2	Regenwasserbeseitigung, Retentionszisternen .....	5
2.2.3	Abnahme der Grundleitungen.....	5
2.2.4	Nachweis der Dichtheit .....	5
2.2.5	Kontroll- und Reinigungsschächte .....	5
2.2.6	Entwässerungssatzung.....	6
2.3	Boden .....	6
2.3.1	Oberboden, Bodenarbeiten .....	6
2.3.2	Bodenabtrag .....	6
2.3.3	Geländeaufschüttungen.....	6
2.3.4	Bauschutt.....	6
2.3.5	Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Oberboden .....	6
2.3.6	Lagerung des Oberbodens .....	6
2.3.7	Unterbodenverdichtungen .....	6
2.3.8	Erdmassenausgleich .....	7
2.4	Regenwassernutzungsanlagen .....	7
2.5	Landwirtschaftliche Emissionen.....	7
2.6	Baugrund .....	7

## **1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird das "**Mischgebiet**" nach § 6 BauNVO festgesetzt.

**Allgemein zulässig:** sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die folgenden Nutzungen aus § 6 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe.

**Nicht zulässig** sind die folgenden Nutzungen aus § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO:

1. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen,
4. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

### **1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

Es wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen..

### **1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

#### **1.3.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl**

Die Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) und Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) werden durch Eintragung im zeichnerischen Teil festgesetzt.

#### **1.3.2 Vollgeschosse**

Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO) wird durch Eintragung im zeichnerischen Teil festgesetzt.

#### **1.3.3 Gebäudehöhen**

##### **1.3.3.1 Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe**

Die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe darf nicht über 848,70 m.ü. NN liegen.



### **1.3.3.2 Gebäudehöhe**

Die Gebäudehöhe (H) gemessen von der Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe bis zur obersten Dachbegrenzungskante (First), darf nicht mehr als 14,00 m betragen und die Höhe von 862,50 m ü. NN. nicht überschreiten. Ausgenommen von der Gebäudehöhenbegrenzung sind Schornsteine.

## **1.4 Überbaubare Grundstücksflächen**

### **1.4.1 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen auf einer Länge von 5,0 m und einer Tiefe von 0,5 m kann zugelassen werden (§ 23 Abs. 3 BauNVO). Ein Überschreiten der Baugrenzen durch Dachüberstände ist zulässig.

## **1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

### **1.5.1 Ausschluss von Metaldächern**

Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metallionen sind nicht beschichtete oder nicht behandelte kupfer-, zink- oder bleigedekte Dacheindeckungsmaterialien, bei welchen durch Niederschläge oder Alterungsprozesse Metallionen gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen könnten, nicht zulässig.

### **1.5.2 Minimierung der Flächenversiegelung**

Private Wege und Stellplatzflächen sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Splittfugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke) auszuführen, sofern auf diesen Flächen keine Fahrzeuge gereinigt oder gewartet werden und kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.

### **1.5.3 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene 350 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Obstbaum oder ein Laubbaum mittlerer Größe in der Qualität „Hochstamm“ zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (Darüber hinaus sind weitere Sorten zulässig.)

#### **Bäume:**

Feld-Ahorn	(Acer campestre)
Vogel-Kirsche	(Prunus avium)
Sal-Weide	(Salix caprea)
Echte Mehlbeere	(Sorbus aria)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)

**Obstbaumsorten:**

Apfel	(Malus domestica-Sorten),
Birne	(Pyrus communis-Sorten)
Kirsche	(Prunus avium-Sorten)
Zwetschge	(Prunus domestica-Sorten)

Es sollten lokale/regionale Sorten und alte Obstsorten im Hochstamm verwendet werden.

## **1.6 Lärmschutzmaßnahmen**

Die in der gutachtlichen Stellungnahme vom 29.07.2022 zur Prognose und Beurteilung der Betriebs- und Verkehrslärmeinwirkung sind die unter 7.2 a) bis c) genannten Maßnahmen zu beachten:

a) Als Grundlage für die Ermittlung der erforderlichen Luftschalldämmung von Gebäudeaußenbauteilen gegen Außenlärm ist eine Zuordnung potentieller Fassaden zum resultierenden Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-2 (2016-07) "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen" bzw. zu den in DIN 4109-1 (2016-07) "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" definierten Lärmpegelbereichen vorzunehmen und entsprechend zu beachten. In den Anlagen 15 und 16 der gutachtlichen Stellungnahme werden die resultierenden Außenlärmpegel geschossweise grafisch dargestellt. Die Darstellung in diesen Anlagen gilt zwar zunächst nur für Schlafräume, kann vereinfachend aber auch für alle schutzbedürftigen Räume herangezogen werden.

b) Für zum Schlafen genutzte Räume (z. B. Schlafzimmer, Kinderzimmer) sowie für Räume mit Sauerstoff verbrauchender Energiequelle ist eine kontrollierte Be- und Entlüftung vorzusehen, wenn diese Räume nur über eine von einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts "nachts" betroffene Fassade belüftet werden können. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass aufgrund der Eigenabschirmung des zu errichtenden Gebäudes vor Fassaden dieses Gebäudes keine Überschreitung des Immissionsgrenzwerts "nachts" von 54 dB(A) vorliegen wird; diese Aussage ist aber ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens noch zu prüfen.

c) Ein Außenwohnbereich (Terrasse, Balkon) ist ausschließlich südlich der in Anlage 9 sowie in den Anlagen 10 bis 12 der o.g. gutachtlichen Stellungnahme, jeweils oben, eingetragenen 64 dB(A)-Isophone anzuordnen. Von dieser Forderung kann abgewichen werden, wenn der Außenwohnbereich objektspezifisch geschützt wird, z. B. durch eine Teilverglasung von Balkon, Dachterrasse o. ä.

Die Einhaltung der genannten Schallschutzmaßnahmen ist durch die gewählte Lage der Baukörper bzw. durch bauliche Maßnahmen zu gewährleisten.

## **2 HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN VON TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE**

### **2.1 Denkmalschutzrechtliche Hinweise**

Falls Bodenfunde bei Erdarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zutage treten, ist nach § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) unverzüglich das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8 (Landesamt für Denkmalpflege), Berliner Str. 12, 73728 Esslingen a.N., zu benachrichtigen.

Erdaushubarbeiten sind unverzüglich einzustellen und dürfen erst mit Genehmigung des Regierungspräsidiums weitergeführt werden.

### **2.2 Bestimmungen zur Durchführung der Regenwasser- und Abwasserbehandlung**

#### **2.2.1 Abwasserbeseitigung**

Alle häuslichen Abwässer sind in den öffentliche Kanalisation der Gemeinde Friedenweiler abzuleiten.

#### **2.2.2 Regenwasserbeseitigung, Retentionszisternen**

Die Regenwasserbeseitigung kann über die örtliche Kanalisation erfolgen. Unverschmutztes Regenwasser von Dachflächen und Grünflächen kann auch breitflächig auf dem eigenen Grundstück über eine belebte Bodenschicht versickert werden, wenn hierdurch keine Beeinträchtigungen für Nachbargrundstücke (insbesondere Verkehrsflächen) entstehen können.

#### **2.2.3 Abnahme der Grundleitungen**

Sämtliche Grundleitungen bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Kanalisation (Hausanschlussleitungen) müssen vor der Verfüllung der Rohrgräben unter Bezug auf die jeweils gültige Entwässerungssatzung durch die Gemeinde bzw. einen von ihr bestimmten Sachkundigen abgenommen werden. Der Bauherr hat bei der Gemeinde rechtzeitig diese Abnahme zu beantragen. Eine Abnahmeniederschrift für Bauherr und Gemeinde ist anzufertigen.

#### **2.2.4 Nachweis der Dichtheit**

Der Nachweis der Dichtheit für Entwässerungsanlagen ist gemäß DIN EN 12056 (Entwässerung innerhalb von Gebäuden), DIN EN 752 und DIN 1610 (Entwässerung außerhalb von Gebäuden) zu erbringen.

#### **2.2.5 Kontroll- und Reinigungsschächte**

In den Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation müssen, soweit sie neu verlegt werden, innerhalb des Grundstücks nach der jeweiligen Bestimmung der Ortsentwässerungssatzung Kontrollschächte oder Reinigungsschächte vorgesehen werden; sie müssen stets zugänglich sein.

## **2.2.6 Entwässerungssatzung**

Desweiteren ist die Entwässerungssatzung der Gemeinde Friedenweiler anzuwenden.

## **2.3 Boden**

### **2.3.1 Oberboden, Bodenarbeiten**

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß nur soviel Oberboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.

Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

### **2.3.2 Bodenabtrag**

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

### **2.3.3 Geländeaufschüttungen**

Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw., darf der Oberboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

### **2.3.4 Bauschutt**

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

### **2.3.5 Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Oberboden**

Der für geplante Grünanlagen und Grabeflächen benötigte Oberboden sollte auf dem Baugrundstück verbleiben. Ein Überschuss an Oberboden soll nicht zur Krumenthöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen zwischenzulagern.

### **2.3.6 Lagerung des Oberbodens**

Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Oberboden max. 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.

### **2.3.7 Unterbodenverdichtungen**

Vor Wiederauftrag des Oberbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis zum Anschluss an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind. Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

### **2.3.8 Erdmassenausgleich**

Überschüssige Erdmassen, die nicht auf dem Grundstück verteilt werden können, sind nachweislich anderweitig zu verwerten (z. B. durch die Gemeinde selbst für Lärmschutzmaßnahmen, Dämme von Verkehrswegen, Beseitigung von Landschaftsschäden, über eine Aufbereitungsanlage oder dergl.). Dabei wird vorausgesetzt, dass das Erdmaterial nicht mit Schadstoffen belastet ist. In Zweifelsfällen sind Bodenuntersuchungen erforderlich. Bei belastetem Material ist die Reinigung oder die geordnete Entsorgung in einer geeigneten Anlage sicherzustellen.

### **2.4 Regenwassernutzungsanlagen**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Installation einer Regenwassernutzungsanlage gem. § 13 Trinkwasserverordnung (TrinkwV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. vom 10.3.2016 I 459; zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 17.7.2017 I 2615) der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

Regenwassernutzungsanlagen sind nach den Regeln der Technik (DIN 1988 und Arbeitsblatt DVGW 555) auszuführen.

### **2.5 Landwirtschaftliche Emissionen**

An das Baugebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Es wird darauf hingewiesen, dass die von hier ausgehenden landwirtschaftlichen Emissionen wie Staub, Lärm oder Geruch als ortsüblich hinzunehmen sind.

### **2.6 Baugrund**

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, verwiesen.

Friedenweiler, den .....

(Datum Satzungsbeschluss)

(Josef Matt, Bürgermeister)

(Siegel)

**GEMEINDE FRIEDENWEILER  
HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "HAUPTSTRASSE"**

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (04.01. - 06.02.2023) Seite - 8/8 -

---

**Ausgefertigt:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung der dazugehörigen Verfahren mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Friedenweiler übereinstimmen.

Friedenweiler, den ..... ..

(Josef Matt, Bürgermeister)

(Siegel)

**Rechtswirksam** gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch Bekanntmachung vom .....

# **GEMEINDE FRIEDENWEILER**

## **BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "HAUPTSTRASSE"**

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
(04.01. - 06.02.2023)

# GEMEINDE FRIEDENWEILER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „HAUPTSTRASSE“

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (04.01. - 06.02.2023) Seite - 1/10 -

## 1 Ziele

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße“ liegt im Ortsteil Röttenbach der Gemeinde Friedenweiler am östlichen Ortsausgang in einer Entfernung von ca. 500m von der Ortsmitte (Rathaus). Er hat eine Größe von 2.017 qm und umfasst das Flurstück Nr. 165 der Gemarkung Röttenbach.

Der Bebauungsplan „Hauptstraße“ wird aufgestellt, um ein Wohn- und Geschäftsgelände zu errichten, das zu jeweils etwa der Hälfte für gewerbliche Nutzung und für Wohnen vorgesehen ist. Das Grundstück soll hoch verdichtet genutzt werden, wobei keine zusätzliche öffentliche Verkehrserschließung erforderlich wird, da das Grundstück unmittelbar an die Hauptstraße anschließt. Dies trägt zum sparsamen Umgang mit verfügbaren Flächen bei.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich derzeit im Außenbereich, so dass die geplante Bebauung planungsrechtlich nicht zulässig wäre.

**Luftbild,** (Quelle: LUBW, Ausdruck vom 04.10.2022)

Geltungsbereich rot umrandet



Mit dem Bebauungsplan werden zugehörige örtliche Bauvorschriften erlassen, die eine gestalterische Angleichung der Gebäude an den ortstypischen Bestand und das vorhandene Ortsbild bewirken sollen – auch im Hinblick auf die Erhaltung des Ortsbildes im Zusammenhang mit der Funktion von Friedenweiler als Tourismusgemeinde



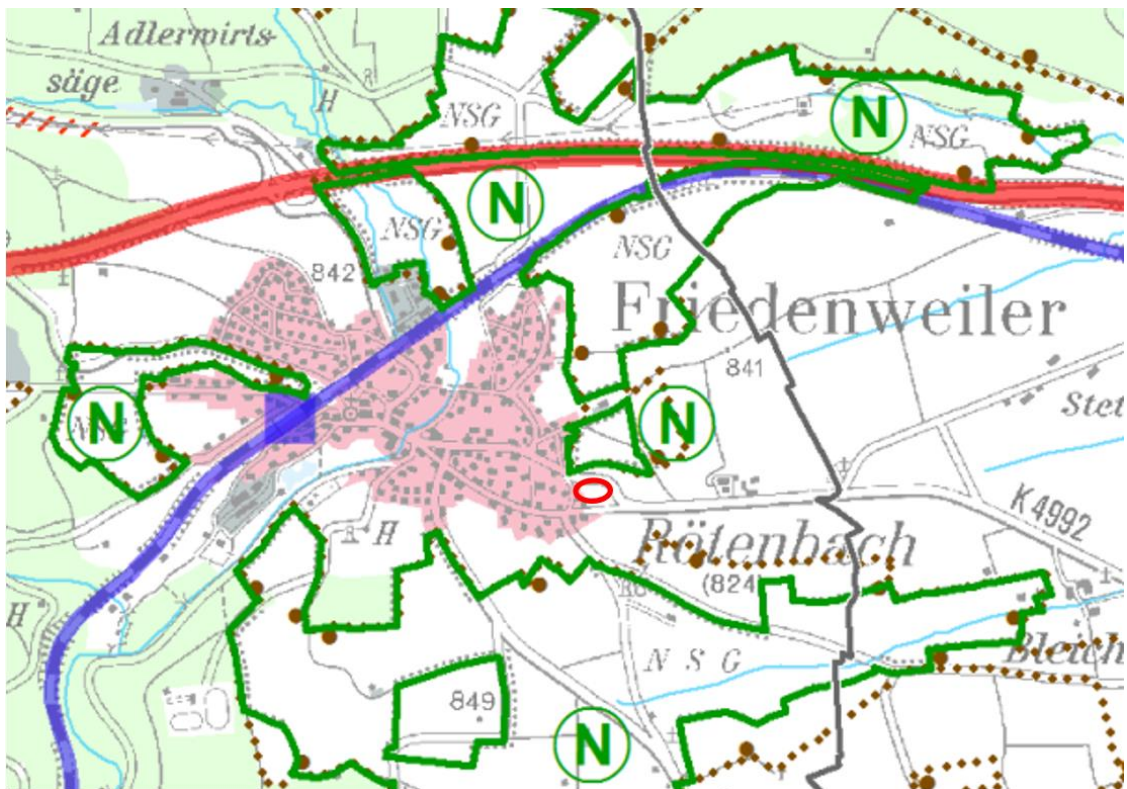
## 2 Verfahren

### 2.1 Regionalplan

In der Raumnutzungskarte (Blatt Süd) des Regionalplanes Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) sind keine entgegenstehenden flächenhaften Nutzungen vorgesehen.

#### **Regionalverband Südlicher Oberrhein, Raumnutzungskarte, Ausschnitt**

(Standort des Bebauungsplanes rot umrandet)



Der Bebauungsplan grenzt an seiner Westseite unmittelbar an den bebauten östlichen Ortsrand an und wird im Norden durch die Hauptstraße begrenzt.

Die südlich bis zur Stichstraße angrenzende Fläche kann zu gegebener Zeit ebenfalls noch einer Bebauung zugeführt werden und so den Ortsrand arrondieren.

### 2.2 Flächennutzungsplan, Standort

Der Bebauungsplan soll im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt werden. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan punktuell zum 10. Mal geändert werden.

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als landwirtschaftliche Fläche dargestellt (s. FNP-Ausschnitt nächste Seite).

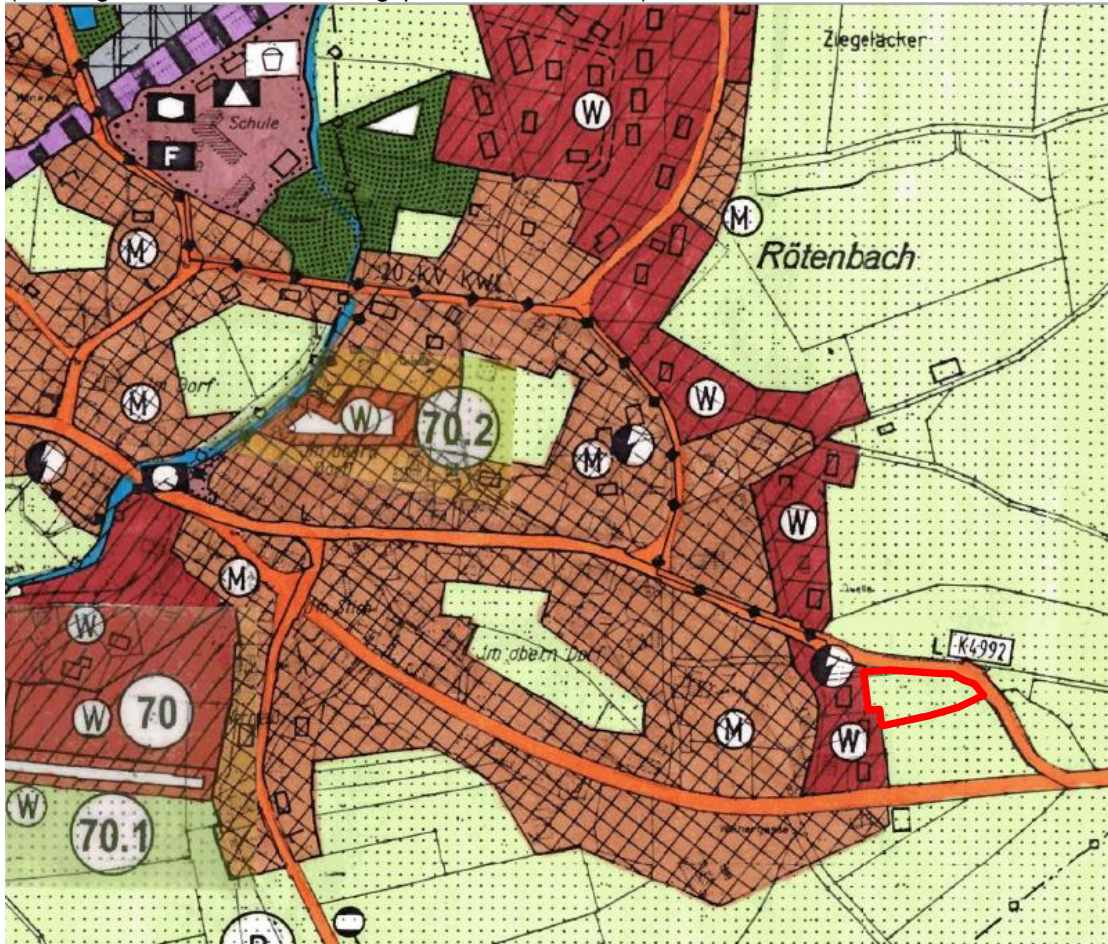
Da in der bebauten Ortslage von Röttenbach kein geeignetes Grundstück für das geplante Vorhaben zur Verfügung steht, soll die Bebauung am vorgesehenen Standort (Grundstück im Eigentum der Gemeinde) realisiert werden.

**GEMEINDE FRIEDENWEILER  
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "HAUPTSTRASSE"**

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (04.01. - 06.02.2023) Seite - 3/10 -

**Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan Stadt Löffingen - Gemeinde Friedenweiler, Zieljahr 2005**

(Geltungsbereich des Bebauungsplanes rot umrandet)



**2.3 Bedarf**

Der Bebauungsplan hat eine Größe von 0,2 ha, wovon für den Wohnbauflächenbedarf 50% (0,1 ha) anzurechnen wären. Diese Fläche wird bei einer generellen Fortschreibung berücksichtigt.

In dem neuen Gebäude sollen neben dem gewerblich genutzten Teil mehrere Mietwohnungen erstellt werden, für die in der Gemeinde ein hoher Bedarf besteht.

Von einer ausführlichen gemeindebezogenen Flächenbedarfsermittlung soll aufgrund der sehr kleinen Fläche und des plausibel begründbaren Bedarfs abgesehen werden.

**2.4 Schutzgebiete**

Der Bebauungsplan liegt in keinem faktischen oder explizit naturschutzrechtlich geschützten Gebiet und grenzt auch an keiner Stelle daran an.

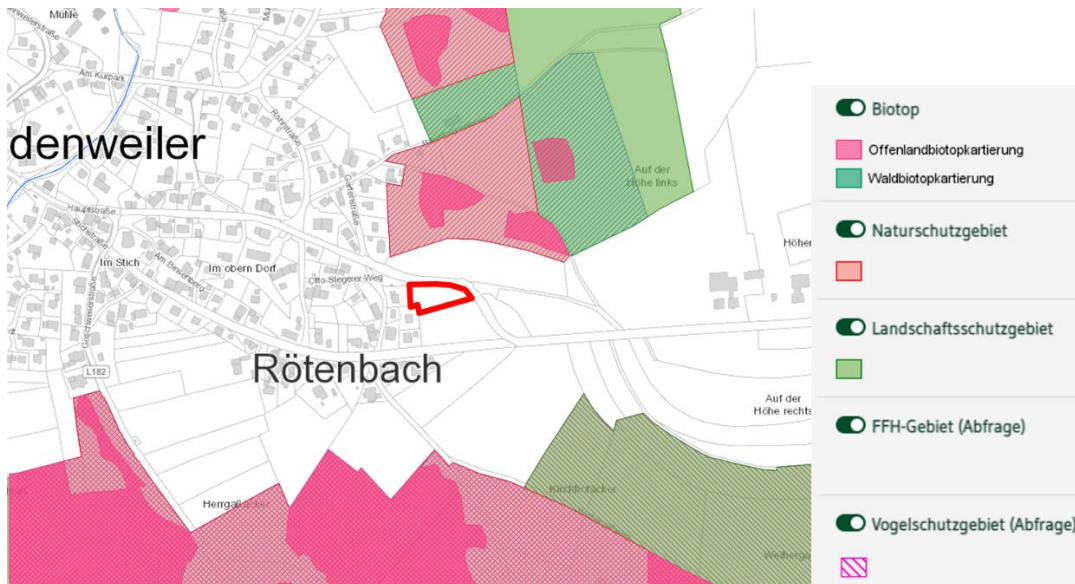
Die dem Baugebiet am nächsten gelegenen Schutzgebiete sind in der nachfolgenden Karte dargestellt.

# GEMEINDE FRIEDENWEILER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "HAUPTSTRASSE"

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (04.01. - 06.02.2023) Seite - 4/10 -

## Karte: Angrenzende Schutzgebiete (Grundlage: Liegenschaftskataster)

(Quelle: LUBW, Ausdruck vom 04.10.2022, Bebauungsplangebiet rot umrandet)



Das am nächsten liegende Schutzgebiet hat eine Entfernung von ca. 45 - 65 m und liegt nördlich des Bebauungsplanes:

Naturschutzgebiet „Röttenbacher Wiesen“, Schutzgebiets-Nr.3.275 mit einer Fläche von 217 ha, ebenso das

FFH- Gebiet „Löffinger Muschelkalkhochland“, Schutzgebiets-Nr.8115342 mit einer Fläche von 474 ha.

Darin liegt auch das Biotop „Bachkratzdistelwiese E Röttenbach“, Nr. 181153150643, Größe 0,5855 ha

Im Süden (in ca. 180 m Entfernung) liegt das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“, Schutzgebiets-Nr. 8116441 mit einer Fläche von 14.002 ha

Alle genannten Schutzgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht berührt oder beeinträchtigt.

Weiterhin liegt der Bebauungsplan im Naturpark „Südschwarzwald“ mit einer Größe von 93.372 ha. Dieser wird ebenfalls durch den Bebauungsplan nicht unzulässig beeinträchtigt.

Zu näheren Angaben siehe die Ausführungen im Umweltbericht.

## Bewertung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, Artenschutz

<b>FNP-Darstellung:</b>	Landwirtschaftliche Fläche
<b>Raumordnerische Vorgaben und Umweltschutzziele:</b>	
<b>Regionalplan:</b>	keine Vorgaben
<b>Landschaftsplan:</b>	keine Vorgaben
<b>Nutzung:</b>	<b>Grünland</b>

**GEMEINDE FRIEDENWEILER  
BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "HAUPTSTRASSE"**

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (04.01. - 06.02.2023) Seite - 5/10 -

---

**Schutzgut:**

**Auswirkungen der Bebauungsplanänderung:**

<b>Mensch/Gesundheit</b>	Auswirkungen auf angrenzende Wohngebäude ergeben sich durch Lärmbeeinträchtigungen während der Bauphase sowie nachfolgend durch Verkehrslärm. Dieser ist jedoch im Hinblick auf die Verkehrsbelastung auf der Hauptstraße (Kreisstraße) gering und als ortsüblich einzustufen. Die Verkehrslärmeinwirkung durch die Hauptstraße wurde gutachterlich untersucht und eine Überschreitung der zulässigen Lärmwerte festgestellt. Diese kann jedoch durch entsprechende bauliche Maßnahmen oder durch die Lage des Baukörpers vermieden werden. Hinsichtlich der Gewerbelärm-Immissionen wurden keine Überschreitungen festgestellt. .
<b>Tiere und Pflanzen</b>	Geringe oder vernachlässigbare bzw. kompensierbare oder vermeidbare Auswirkungen (siehe Umweltbericht).
<b>Boden</b>	Der Eingriff durch Bodenversiegelung und den Verlust von Bodenfunktionen kann durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (siehe Umweltbericht).
<b>Wasser</b>	Oberflächengewässer: nicht betroffen. Der Geltungsbereich liegt in keinem durch ein HQ100 bzw. HQextrem gefährdeten Überschwemmungsgebiet.
<b>Luft und Klima</b>	Keine meßbaren Auswirkungen. Kaltluftströme werden nicht beeinträchtigt. Kleinklimatische Auswirkungen durch Bodenversiegelung und Gebäude.
<b>Fläche</b>	Es erfolgt ein schonender Umgang mit Fläche und Boden durch die vorgesehene hohe Verdichtung und durch Ausnutzung der bestehenden verkehrlichen Erschließung
<b>Landschaft</b>	Der Bebauungsplan grenzt unmittelbar an den bebauten Ortskern an, daher sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gering.
<b>Biologische Vielfalt</b>	Aufgrund fehlender Arten <b>sind</b> keine wesentlichen Auswirkungen. Zu erwarten.
<b>Kultur- und Sachgüter:</b>	Bauliche und archäologische Kulturdenkmale werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.
<b>Emissionen, Abfälle</b>	Der Schutzanspruch der bestehenden angrenzenden Wohnbebauung (Lärmbeeinträchtigung) ist zu beachten. Gewerbliche produktionsbedingte Abfälle sind nicht zu erwarten.
<b>Erneuerbare Energien</b>	Die Solarenergienutzung bei nach Süden ausgerichtete Dachflächen wird durch das vorgesehene Baufenster begünstigt.
<b>Wechselwirkungen</b>	Aus möglichen Wechselwirkungen ergibt sich keine zusätzliche Bedeutung oder Gefährdung von Funktionen des Naturhaushaltes.
<b><u>Sonstige umweltbezogene Erwägungen, Merkmale oder Probleme:</u></b>	
Der Bebauungsplan dient der verdichteten Bebauung. Durch Einsparung von Verkehrsflächen können unbebaute Grundstücke im Außenbereich geschont werden.	

**Ausgleichsmaßnahmen**

Interne und externe Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich. Die innerhalb des Bebauungsplanes liegenden Ausgleichsmaßnahmen werden durch entsprechende Bauvorschriften gesichert. Die externen Maßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

## **2.5 Artenschutz**

Zum Artenschutz wird im Einzelnen auf den Umweltbericht verwiesen.

## **2.6 Verfahrensübersicht**

Aufstellungsbeschluss	(§ 2 Abs. 1 BauGB)	26.04.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden mit Scoping	(§ 3 Abs. 1 BauGB) (§ 4 Abs. 1 BauGB)	04.01. – 06.02.2023
Öffentliche Auslegung	(§ 3 Abs. 2 BauGB)	.....
Satzungsbeschluss	(§ 10 Abs. 1 BauGB)	.....

## **2.7 Qualifizierungsmerkmale**

Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB, so dass nach Erlangen der Rechtskraft alle Vorhaben zulässig sind, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmen und wenn die Erschließung gesichert ist.

Da das Baugebiet an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen ist, ist die Darstellung von Verkehrsflächen nicht erforderlich.

## **2.8 Flächenbilanz**

Die Fläche des Bebauungsplanes beträgt 2.017 qm.

Eine Aufteilung in überbaubare Flächen im Mischgebiet und die Festsetzung von privaten Grünflächen ist nicht erforderlich.

## **3 Erschließung**

### **3.1 Verkehr**

Das Baugebiet wird von der Kreisstraße 4992 (Hauptstraße) aus erschlossen.

### **3.2 Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom, Trinkwasser und Telekommunikation ist durch den Anschluss an die bestehenden Netze gewährleistet..

Die Schmutzwasser- und Regenwasserableitung erfolgt im Trennsystem.

Eine Regenwasserrückhaltung oder Regenwasserversickerung auf den Privatgrundstücken wird vorgeschrieben, um den Wasserhaushalt zu entlasten.

### **3.3 Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt.

Bei dem Mischgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m<sup>3</sup>/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.

Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit von der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).

Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

## **4 Begründung der Bebauungsvorschriften**

### **4.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

#### **4.1.1 Art der baulichen Nutzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird das "Mischgebiet" nach § 6 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, um ein teils gewerblichen, teils Wohnzwecken dienendes Gebäude errichten zu können.

Der Nutzungskatalog der allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO wird dahingehend eingeschränkt, dass nur die erforderlichen gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen zugelassen werden.

Ganz ausgeschlossen werden Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, da es sich um Nutzungen handelt, die auf der verfügbaren relativ kleinen Fläche aus städtebaulichen Gründen in dieser Lage nicht sinnvoll oder geeignet wären. Für die ausgeschlossenen Nutzungen besteht darüber hinaus an dem Standort kein Bedarf.

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO können auch auf den nicht überbaubaren Flächen bei Einhaltung der bauordnungsrechtlich geregelten Abstandsflächen zugelassen werden.

#### **4.1.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Es wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Durch die vorgegebenen Baugrenzen sowie die Höhenbeschränkung der Gebäude wird verhindert, dass für das städtebauliche Erscheinungsbild überdimensionierte Gebäude entstehen können.

#### **4.1.3 Maß der baulichen Nutzung**

##### **4.1.3.1/2 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Vollgeschosse**

Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 und die Geschossflächenzahl mit 1,2 festgesetzt, womit die Höchstwerte der BauNVO erreicht werden, um eine höchstmögliche Ausnutzung der Fläche gewährleisten zu können.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil mit III festgesetzt.

#### **4.1.4 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch ein Baufenster festgesetzt. Dieses soll ausreichenden Spielraum für die Lage des bzw. der Neubauten geben.

#### **4.1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

##### **4.1.5.1 Ausschluss von Metaldächern**

Die Maßnahme dient der Vermeidung einer Boden- und Gewässerbelastung durch Schwermetalle, die durch Regenwasser aus metallischen Dachmaterialien gelöst werden können.

##### **4.1.5.2 Minimierung der Flächenversiegelung**

Auf Wohnbaugrundstücken ist das Niederschlagswasser von Freiflächen zurückzuhalten, weshalb eine wasserdurchlässige Oberflächenbefestigung vorgeschrieben wird.

#### **4.1.6 Lärmschutzmaßnahmen**

Die gutachtliche Stellungnahme vom 29.07.2022 zur Prognose und Beurteilung der Betriebs- und Verkehrslärmeinwirkung ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes. Die dort unter Ziffer 7.2 a) - c) genannten Schallschutzmaßnahmen sind einzuhalten. Dies kann entweder durch die Lage des Baukörpers oder aber durch passive Schallschutzmaßnahmen (entsprechende Dimensionierung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen) erreicht werden. Eine Lärmschutzwand, die eine Höhe von mindestens 3,0 m haben müsste, scheidet aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gründen aus. Zur Verminderung der Lärmbelastung durch den Verkehrslärm soll das Ortseingangsschild, das eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h bewirkt, bis zum Bezug des Gebäudes in östlicher Richtung verlegt werden.

#### **4.2 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen von Trägern öffentlicher Belange**

Zu den Hinweisen erübrigt sich eine Begründung.

#### **5 Erschließungskosten**

Von der Gemeinde sind voraussichtlich keine Verkehrserschließungsmaßnahmen geplant, daher entstehen hier auch keine Erschließungskosten. Die Kosten für den Anschluss an die Kanalisation (Wasser, Abwasser) werden bis zur Offenlage ergänzt.

Friedenweiler, den ..... ..

(Datum Satzungsbeschluss)

(Ausfertigung siehe Satzung)

(Josef Matt, Bürgermeister)

(Siegel)

# **GEMEINDE FRIEDENWEILER**

## **ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN „HAUPTSTRASSE“**

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
(04.01. - 06.02.2023)



**GEMEINDE FRIEDENWEILER  
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "HAUPTSTRASSE"**

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (04.01. - 06.02.2023) Seite - 1/2 -

---

**Örtliche Bauvorschriften ( § 74 LBO)**

**Gestaltung der Dächer**

Zulässig sind bei Hauptgebäuden Satteldächer mit einem Dachüberstand von mindestens 0,40 m, waagrecht gemessen von der Außenwand bis Außenkante Dacheindeckung (ohne Dachrinne).

Die zulässige Neigung der Dächer bei Hauptgebäuden beträgt 23° - 45°. An Giebelseiten ist eine Dachneigung von 40° - 45° auf einer Dachlänge von mindestens 2,0 m einzuhalten. Die Dachneigung bei Dachaufbauten und Gauben muss mindestens 23° betragen.

Die Farbe der Bedachungsmaterialien muss in dem Spektrum von braun bis rötlich liegen. Materialien zur solaren Energiegewinnung sind davon ausgenommen.

Friedenweiler, den .....  
(Datum Satzungsbeschluss) (Josef Matt, Bürgermeister) (Siegel)

**Ausgefertigt:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser örtlichen Bauvorschriften unter Beachtung des dazugehörigen Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Friedenweiler übereinstimmt.

Friedenweiler, den .....  
(Josef Matt, Bürgermeister) (Siegel)

**Rechtswirksam** durch Bekanntmachung vom .....

# **GEMEINDE FRIEDENWEILER**

## **BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN „HAUPTSTRASSE“**

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
(04.01. - 06.02.2023)

# BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN "HAUPTSTRASSE"

Entwurf zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (04.01. - 06.02.2023) Seite -1/1 -

---

## **Gestaltung der Dächer**

Das geplante Gebäude liegt am östlichen Ortseingang von Rötenbach und ist dort gut einsehbar. Daher soll es sich hinsichtlich seines Erscheinungsbildes in den Bestand einfügen, auch wenn dies aufgrund der beabsichtigten Dichte nur beschränkt möglich ist. Zumindest soll die Dachgestaltung durch die Festsetzung von Satteldächern und den Ausschluss von Dachfarben, die nicht zum Spektrum braun bis rötlich liegen, teilweise angeglichen werden.

Bei flach geneigten Dächern wird eine Dachbegrünung empfohlen.

Friedenweiler, den .....	.....	.....
(Datum Satzungsbeschluss)	(Josef Matt, Bürgermeister)	(Siegel)